



Beschluss

TOP: 17

Gegenstand des Beschlusses

**Änderung des Geltungsbereichs zum Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 02/25
"Windpark Mechau Nord/ Jackon im OT Mechau der Stadt Arendsee (Altmark)"**

Amt: Haupt- und Ordnungsamt

Beschlusnummer: 175 (15) IV/2026

Akz.: 61.1.3/14-999

Vorlagennummer: StAr/146/2025/1

Stadtrat Arendsee (Altmark)

28.04.2026

Entscheidung

Gesetzliche Grundlage

§§ 8 Abs. 3, 12 BauGB

§ 45 KVG LSA

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) beschließt in öffentlicher Sitzung:

1. die Anpassung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 02/25 „Windpark Mechau Nord/Jackon“ im OT Mechau der Stadt Arendsee (Altmark).
2. Gleichzeitig wird gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sichergestellt, dass die benachbarten Gemeinden über die Planabsicht informiert werden, um eine frühzeitige Abstimmung zu gewährleisten.
3. die Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Begründung

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hatte am 25.08.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02/25 „Windpark Mechau Nord/Jackon“ beschlossen sowie die Veröffentlichung im Amtsblatt veranlasst. Bereits im damaligen Verfahren konnte nicht ausgeschlossen werden, dass sich Teile der vorgesehenen Flächen im Bereich von Hubschrauber-Tiefflugstrecken der Bundeswehr befinden. Parallel zur Planaufstellung wurde daher eine entsprechende Anfrage an die Bundeswehr gestellt.

Im Ergebnis des immissionsschutzrechtlichen Bauvorbescheids hat die zuständige Behörde mehrere mögliche Anlagenstandorte geprüft und festgelegt. Aufgrund einer bestehenden Tiefflugstrecke für Hubschrauber konnten jedoch ausschließlich die nördlich gelegenen Standorte als genehmigungsfähig bewertet werden. Die südlich gelegenen Flächen sind aus militärischen Gründen nicht nutzbar.

Auf Grundlage dieser neuen Erkenntnisse entfällt der südliche Teil des bisherigen Geltungsbereichs vollständig.

Die BRP Wind GmbH beantragt daher:

- die Einbeziehung des Geltungsbereichs um die südlich gelegenen, militärisch betroffenen Flächen sowie
- die Erweiterung des Geltungsbereichs in östliche Flächen, die nicht von militärischen Belangen betroffen sind

Die Einbeziehung der östlichen Flächen sind erforderlich, um trotz der Einschränkungen im Süden die notwendigen Mindestabstände zwischen den geplanten Windenergieanlagen einhalten zu können.

Durch die Anpassung verändert sich die Gesamtgröße des Plangebiets erheblich. Der Geltungsbereich reduziert sich von bisher 302,4 ha auf künftig 78,02 ha.

Der Ortschaftsrat wurde über die vorgesehenen Anpassungen informiert. Eine Rücksprache ist erfolgt, der Ortschaftsrat nimmt die Änderungen zur Kenntnis.

Sonstige Bemerkungen:

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, sämtliche erforderliche Kosten des Bauleitplanverfahrens zu tragen.

Anlage

Anpassung Geltungsbereich

Abstimmungsergebnis

| | |
|---|----|
| Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: | 21 |
| Tatsächlich besetzt: | 21 |
| Davon anwesend: | 18 |
| Vom Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA) betroffen: | 0 |
| Ja-Stimmen: | 16 |
| Nein-Stimmen: | 2 |
| Stimmenenthaltung: | 0 |

angenommen

abgelehnt

Arendsee, 08.05.2026

gez. Tiemann
Stadtratsvorsitzende

gez. Klebe
Bürgermeister